



TEK-Phenolharz

Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 07.02.2017 (3)

Überarbeitet am: 08.06.2018
Erste Fassung: 26.05.2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname TEK-Phenolharz

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

CAS-Nummer nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Klebstoff

Verwendungsbereich

SU3 Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

T-E-Klebetechnik Telefon: ++49 (0) 511 - 35 39 82 0

Großer Kolonnenweg 3 Telefax: ++49 (0) 511 - 35 39 82 40

D-30163 Hannover e-Mail: infotek@t-e-klebetechnik.de

Deutschland Webseite: www.t-e-klebetechnik.de

e-Mail (sachkundige Person) f.salzer@t-e-klebetechnik.de

Nationaler Kontakt Abt. Dokumentenmanagement

++49 (0) 511 - 35 39 82 0

f.salzer@t-e-klebetechnik.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst ++49 (0) 511 38 39 82 0

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.



TEK-Phenolharz

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung				
Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
2.6	entzündbare Flüssigkeiten	2	Flam. Liq. 2	H225
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
3.4S	Sensibilisierung der Haut	1	Skin Sens. 1	H317
3.6	Karzinogenität	1B	Carc. 1B	H350
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336

voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Produkt ist brennbar und kann durch potenzielle Zündquellen entzündet werden.

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS02, GHS07,
GHS08



Gefahrenhinweise

- H225** Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H315** Verursacht Hautreizungen.
- H317** Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H319** Verursacht schwere Augenreizung.
- H336** Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H350** Kann Krebs erzeugen.



TEK-Phenolharz

Sicherheitshinweise

- P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Nur für gewerbliche Anwender.

Nur für gewerbliche Anwender.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

Ethylacetat
Formaldehyd
Aceton

2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestandteile				
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Aceton	CAS-Nr. 67-64-1 EG-Nr. 200-662-2	<40	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	



TEK-Phenolharz

Gefährliche Bestandteile				
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
	Index-Nr. 606-001-00-8 REACH Reg.-Nr. 01-2119471330-49- xxxx			
Ethylacetat	CAS-Nr. 141-78-6 EG-Nr. 205-500-4 Index-Nr. 607-022-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119475103-46- xxxx	< 15	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5 EG-Nr. 200-578-6 Index-Nr. 603-002-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119457610-43- xxxx	< 20	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319	
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol	REACH Reg.-Nr. 01-2119448336-36- xxxx 01-2119448335-38- xxxx	< 1,5	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Aquatic Chronic 3 / H412	
Phenol	CAS-Nr. 108-95-2 EG-Nr. 203-632-7 REACH Reg.-Nr. 01-2119471329-32- xxxx	< 1	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Muta. 2 / H341 STOT RE 2 / H373 Aquatic Chronic 2 / H411	



TEK-Phenolharz

Gefährliche Bestandteile				
Stoffname	Identifikator	Gew.-%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Formaldehyd	CAS-Nr. 50-00-0 EG-Nr. 200-001-8 Index-Nr. 605-001-00-5 REACH Reg.-Nr. 01-2119488953-20- xxxx	<1	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 3 / H311 Acute Tox. 3 / H331 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1 / H317 Muta. 2 / H341 Carc. 1B / H350 STOT SE 3 / H335	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Selbstschutz des Ersthelfers.

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Mund-zu-Mund-Beatmung vermeiden. Alternative Beatmungsmethoden anwenden, vorzugsweise Sauerstoff- oder Druckluft-Beatmungsgeräte.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser ausspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Sofort Arzt hinzuziehen.



TEK-Phenolharz

Hinweise für den Arzt

keine

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerzen.
Schwindel.
Bewusstlosigkeit.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungprodukte: Abschnitt 10.

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen



TEK-Phenolharz

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.
Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschüttten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.
Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschüttten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.
Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.
Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.



TEK-Phenolharz

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Kühl aufbewahren.
Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.
Wegen Explosionsgefahr Eindringen der Dämpfe in Keller, Kanalisation und Gruben verhindern.
Behälter und zu füllende Anlage erden.
Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.
Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Spezifische Hinweise/Angaben

Mit dem Vorhandensein von brennbaren Stoffen oder Gemischen ist in Bereichen zu rechnen, die von der Lüftung nicht erfasst sind, z.B. unbelüftete tief liegende Bereiche, wie Gruben, Kanäle, Keller und Schächte.
Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.
Nach Gebrauch die Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Von oxidierenden Stoffen fernhalten/entfernt aufbewahren.

Explosionsfähige Atmosphären

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
Kühl halten.
Vor Sonnenbestrahlung schützen.



TEK-Phenolharz

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze

Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hinweis	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZw [ppm]	KZw [mg/m³]	Quelle
DE	Phenol	108-95-2	va	AGW	2	8	4	16	TRGS 900
DE	Ethylacetat	141-78-6		AGW	200	730	400	1.460	TRGS 900
DE	Formaldehyd	50-00-0		AGW	0,3	0,37	0,6	0,74	TRGS 900
DE	Formaldehyd	50-00-0		MAK	0,3	0,37	0,6	0,74	DFG
DE	Ethanol	64-17-5		AGW	500	960	1.000	1.920	TRGS 900
DE	Aceton	67-64-1		AGW	500	1.200	1.000	2.400	TRGS 900
EU	Phenol	108-95-2		IOELV	2	8	4	16	2017/164/EU



TEK-Phenolharz

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)									
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Hinweis	Identifikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Quelle
EU	mix-Kresol	1319-77-3		IOELV	5	22			2017/164/EU
EU	Ethylacetat	141-78-6		IOELV	200	734	400	1.468	2017/164/EU
EU	Aceton	67-64-1		IOELV	500	1.210			2017/164/EU

Hinweis

- KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
- SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
- va als Dämpfe und Aerosole

Biologische Grenzwerte						
Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hinweis	Identifikator	Wert	Quelle
DE	p-Kresol	p-Kresol	hydr	BAT (BLW)	200 mg/l	DFG
DE	m-Kresol	m-Kresol	hydr	BAT (BLW)	200 mg/l	DFG
DE	Phenol	Phenol	hydr	BAT (BLW)	200 mg/l	DFG
DE	Phenol	Phenol	hydr, crea	BLV	120 mg/g	TRGS 903
DE	mix-Kresol	mix-Kresol	hydr	BAT (BLW)	200 mg/l	DFG
DE	Aceton	Aceton		BLV	80 mg/l	TRGS 903

Hinweis

- crea Kreatinin
- hydr Hydrolyse

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions-dauer
Aceton	67-64-1	DNEL	1.210 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen



TEK-Phenolharz

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositions-dauer
Aceton	67-64-1	DNEL	186 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	734 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	734 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	63 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Ethanol	64-17-5	DNEL	950 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Ethanol	64-17-5	DNEL	343 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		DNEL	0,9 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		DNEL	3,5 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		DNEL	0,5 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Phenol	108-95-2	DNEL	8 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Phenol	108-95-2	DNEL	1,23 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Formaldehyd	50-00-0	DNEL	9 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
Formaldehyd	50-00-0	DNEL	240 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen



TEK-Phenolharz

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung				
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Aceton	67-64-1	PNEC	10,6 mg/l	Süßwasser
Aceton	67-64-1	PNEC	1,06 mg/l	Meerwasser
Aceton	67-64-1	PNEC	21 mg/l	Wasser
Aceton	67-64-1	PNEC	100 mg/l	Kläranlage (STP)
Aceton	67-64-1	PNEC	30,4 mg/kg	Süßwassersediment
Aceton	67-64-1	PNEC	3,04 mg/kg	Meeressediment
Aceton	67-64-1	PNEC	29,5 mg/kg	Boden
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	1,65 mg/l	Wasser
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,24 mg/l	Süßwasser
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,024 mg/l	Meerwasser
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	650 mg/l	Kläranlage (STP)
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	1,15 mg/kg	Süßwassersediment
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,115 mg/kg	Meeressediment
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,148 mg/kg	Boden
Ethanol	64-17-5	PNEC	2,75 mg/l	Wasser
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,96 mg/l	Süßwasser
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,79 mg/l	Meerwasser
Ethanol	64-17-5	PNEC	580 mg/l	Kläranlage (STP)
Ethanol	64-17-5	PNEC	3,6 mg/kg	Süßwassersediment
Ethanol	64-17-5	PNEC	0,63 mg/kg	Boden
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		PNEC	0,044 mg/l	Wasser
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		PNEC	0,1 mg/l	Süßwasser
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		PNEC	0,01 mg/l	Meerwasser
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		PNEC	1,65 mg/l	Kläranlage (STP)
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		PNEC	0,85 mg/kg	Süßwassersediment
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		PNEC	0,085 mg/kg	Meeressediment



TEK-Phenolharz

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung				
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		PNEC	0,111 mg/kg	Boden
Phenol	108-95-2	PNEC	0,008 mg/l	Süßwasser
Phenol	108-95-2	PNEC	0,001 mg/l	Meerwasser
Phenol	108-95-2	PNEC	2,1 mg/l	Kläranlage (STP)
Phenol	108-95-2	PNEC	0,091 mg/kg	Süßwassersediment
Phenol	108-95-2	PNEC	0,009 mg/kg	Meeressediment
Phenol	108-95-2	PNEC	0,136 mg/kg	Boden
Formaldehyd	50-00-0	PNEC	0,44 mg/l	Süßwasser
Formaldehyd	50-00-0	PNEC	0,44 mg/l	Meerwasser
Formaldehyd	50-00-0	PNEC	4,44 mg/l	Wasser
Formaldehyd	50-00-0	PNEC	0,19 mg/l	Kläranlage (STP)
Formaldehyd	50-00-0	PNEC	2,3 mg/kg	Süßwassersediment
Formaldehyd	50-00-0	PNEC	2,3 mg/kg	Meeressediment
Formaldehyd	50-00-0	PNEC	0,2 mg/kg	Boden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials
NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	keine Informationen verfügbar	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)
IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Iso-pren-Kautschuk	keine Informationen verfügbar	>480 Minuten (Permeationslevel: 6)



TEK-Phenolharz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig
Form	Flüssigkeit
Farbe	verschiedene
Geruch	acetonartig
Geruchsschwelle	keine Informationen verfügbar

Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert	keine Informationen verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	>57 °C
Flammpunkt	<-5 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	keine Informationen verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht relevant (Flüssigkeit)

Explosionsgrenzen

Untere Explosionsgrenze (UEG)	2 Vol.-%
-------------------------------	----------



TEK-Phenolharz

Obere Explosionsgrenze (OEG)	keine Informationen verfügbar
Dampfdruck	<250 hPa bei 20 °C
Dichte	0,9 – 1,2 g/cm³ bei 20 °C
Dampfdichte	keine Informationen verfügbar
Relative Dichte	keine Informationen verfügbar
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	in jedem Verhältnis mischbar
Verteilungskoeffizient	
n-Octanol/Wasser (log KOW)	keine Informationen verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	>425 °C
Relative Selbstentzündungstemperatur für Feststoffe	nicht relevant (Flüssigkeit)
Zersetzungstemperatur	keine Informationen verfügbar
Viskosität	
Kinematische Viskosität	900 – 13.000 mm²/s bei 20 °C
Dynamische Viskosität	keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften	nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften	ist nicht als oxidierend einzustufen

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei Erwärmung:

Entzündungsgefahr

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

TEK-Phenolharz

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Explosionsgeschützte elektrische Geräte/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen verwenden.

Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Kohlenmonoxid (CO).

Kohlendioxid (CO₂).

Formaldehyd.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf:

Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung			
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		oral	207 mg/kg
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		dermal	301 mg/kg
Phenol	108-95-2	oral	100 mg/kg
Phenol	108-95-2	dermal	660 mg/kg
Phenol	108-95-2	inhalativ: Dampf	3 mg/l/4h
Phenol	108-95-2	inhalativ: Staub/Nebel	0,5 mg/l/4h
Formaldehyd	50-00-0	oral	100 mg/kg
Formaldehyd	50-00-0	dermal	300 mg/kg
Formaldehyd	50-00-0	inhalativ: Gas	700 ppmV/4h
Formaldehyd	50-00-0	inhalativ: Dampf	3 mg/l/4h



TEK-Phenolharz

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	Exposi-tions-weg	End-punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Aceton	67-64-1	oral	LD50	5.800 mg/kg	Ratte, weiblich		ECHA
Ethylacetat	141-78-6	dermal	LD50	>20.000 mg/kg	Kaninchen		ECHA
Ethylacetat	141-78-6	oral	LD50	5.620 mg/kg	Ratte		Yakkyoku. Pharmacy. Vol. 32, Pg. 1241, 1981 (GESTIS)
Ethanol	64-17-5	inhalativ: Dampf	LC50	124,7 mg/l/4h	Ratte	OECD Guide-line 403	ECHA
Ethanol	64-17-5	oral	LD50	10.470 mg/kg	Ratte	OECD Guide-line 401	ECHA
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		oral	LD50	207 mg/kg	Ratte		ECHA
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		oral	LD50	242 mg/kg	Ratte	OECD Guide-line 401	ECHA
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		dermal	LD50	301 mg/kg	Kaninchen		ECHA
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		dermal	LD50	2.050 mg/kg	Kaninchen		ECHA
Phenol	108-95-2	dermal	LD50	660 mg/kg	Ratte, weiblich	OECD Guide-line 402	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Sensibilisierung der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.



TEK-Phenolharz

Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Karzinogenität

Kann Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:
Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi-tions-dauer
Aceton	67-64-1	LC50	5.540 mg/l	Regenbogenfo-relle (On-corhynchus my-kiss)		ECHA	96 h
Aceton	67-64-1	LC50	8.120 mg/l	amerikanische Elritze (Pime-phales promelas)	OECD Gui-deline 203	ECHA	96 h
Ethylacetat	141-78-6	LC50	230 mg/l	amerikanische Elritze (Pime-phales promelas)	US EPA me-thod E03-05	ECHA	96 h



TEK-Phenolharz

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi-tions-dauer
Ethylacetat	141-78-6	EC50	220 mg/l	amerikanische Elritze (<i>Pimephales promelas</i>)	US EPA method E03-05	ECHA	96 h
Ethanol	64-17-5	LC50	14,2 g/l	amerikanische Elritze (<i>Pimephales promelas</i>)	US EPA method E03-05	ECHA	96 h
Ethanol	64-17-5	LC50	5.012 mg/l	Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)	ASTM E729-80	ECHA	48 h
Ethanol	64-17-5	EC50	12,9 g/l	amerikanische Elritze (<i>Pimephales promelas</i>)	US EPA method E03-05	ECHA	96 h
Ethanol	64-17-5	ErC50	275 mg/l	Alge (<i>Chlorella vulgaris</i>)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol		LC50	4,4 mg/l	Forellenfische (Salmonidae)		ECHA	48 h
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol		LC50	>99,5 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen	EPA OPP 72-2	ECHA	48 h
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol		EC50	7,7 mg/l	Daphnia magna		ECHA	48 h
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol		EC50	30 mg/l	wirbellose Wasserlebewesen		ECHA	96 h
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol		ErC50	21 mg/l	Alge (<i>Desmodesmus subspicatus</i>)		ECHA	48 h



TEK-Phenolharz

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
Phenol	108-95-2	LC50	67,5 mg/l	amerikanische Elritze (<i>Pimephales promelas</i>)	US EPA: Methods for acute toxicity tests with fish, macro-invertebrates, and amphibians (1974)	ECHA	96 h
Phenol	108-95-2	LC50	8,9 mg/l	Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	US EPA: Methods for acute toxicity tests with fish, macro-invertebrates, and amphibians (1974)	ECHA	96 h
Phenol	108-95-2	EC50	3,1 mg/l	Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)		ECHA	48 h
Phenol	108-95-2	EC50	61,1 mg/l	Alge (<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>)	EPA/600/4-89/001	ECHA	96 h
Formaldehyd	50-00-0	LC50	6,7 mg/l	Fisch		ECHA	96 h
Formaldehyd	50-00-0	EC50	5,8 mg/l	Daphnia pulex	OECD Guideline 202	ECHA	48 h
Formaldehyd	50-00-0	ErC50	4,89 mg/l	Alge (<i>Desmodesmus subspicatus</i>)	OECD Guideline 201	ECHA	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
Aceton	67-64-1	NOEC	>1.106 - <2.212 mg/l	Daphnia magna		ECHA	28 d
Aceton	67-64-1	LOEC	2.212 mg/l	Daphnia magna		ECHA	28 d



TEK-Phenolharz

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi-tions-dauer
Ethylacetat	141-78-6	NOEC	2,4 mg/l	Daphnia magna	OECD Gui-deline 211	ECHA	21 d
Ethylacetat	141-78-6	NOEC	>100 mg/l	Alge (Desmo-desmus subspicatus)	OECD Gui-deline 201	ECHA	72 h
Ethanol	64-17-5	LC50	1.806 mg/l	Ceriodaphnia dubia (Wasser-floh)		ECHA	10 d
Ethanol	64-17-5	LC50	454 mg/l	Daphnia magna		ECHA	9 d
Ethanol	64-17-5	NOEC	250 mg/l	Zebrabärbling (Danio rerio)	OECD Gui-deline 212	ECHA	120 h
Ethanol	64-17-5	NOEC	9,6 mg/l	Ceriodaphnia dubia (Wasser-floh)		ECHA	10 d
Ethanol	64-17-5	Wachstums-rate (ErCx) 10%	86 mg/l	Alge (Chlorella vulgaris)	OECD Gui-deline 201	ECHA	4 d
Ethanol	64-17-5	Wachstums-rate (ErCx) 10%	11,5 mg/l	Alge (Chlorella vulgaris)	OECD Gui-deline 201	ECHA	3 d
Reaktionsmasse von m-Kre-sol und p-Kre-sol		NOEC	1,35 mg/l	amerikanische Elritze (Pime-phales promelas)	OECD Gui-deline 210	ECHA	32 d
Reaktionsmasse von m-Kre-sol und p-Kre-sol		LOEC	2,57 mg/l	amerikanische Elritze (Pime-phales promelas)	OECD Gui-deline 210	ECHA	32 d
Reaktionsmasse von m-Kre-sol und p-Kre-sol		Wachstum (EbCx) 10%	2 mg/l	wirbellose Was-serlebewesen		ECHA	80 d
Phenol	108-95-2	LC50	21,93 mg/l	Guppy (Poecilia reticulata)	OECD Gui-deline 204	ECHA	14 d
Phenol	108-95-2	EC50	10 mg/l	Daphnia magna	NEN 6502	ECHA	16 d
Phenol	108-95-2	NOEC	4 mg/l	Guppy (Poecilia reticulata)	OECD Gui-deline 204	ECHA	14 d
Phenol	108-95-2	NOEC	0,077 mg/l	Fisch (Cirrhina mrigala)		ECHA	60 d
Phenol	108-95-2	NOEC	0,16 mg/l	Daphnia magna	NEN 6502	ECHA	16 d



TEK-Phenolharz

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Expositionsdauer
Phenol	108-95-2	Wachstumsrate (ErCx) 10%	0,48 mg/l	Daphnia magna	NEN 6502	ECHA	16 d
Formaldehyd	50-00-0	LC50	31,8 mg/l	Fisch		ECHA	24 h
Formaldehyd	50-00-0	NOEC	6,4 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 211	ECHA	21 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Aceton	67-64-1	Kohlendioxidbildung	90,9 %	28 d	OECD Guideline 301 B	ECHA
Ethylacetat	141-78-6	Sauerstoffverbrauch	69 %	20 d		ECHA
Ethanol	64-17-5	Sauerstoffverbrauch	~84 %	20 d		ECHA
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol		Sauerstoffverbrauch	80 – 95 %	40 d	OECD Guideline 301 C	ECHA
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol			90 %	28 d	OECD Guideline 301 D	ECHA
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol		DOC-Abnahme	100 %	10 d	OECD Guideline 302 B	ECHA
Reaktionsmasse von m-Kreisol und p-Kreisol			96 %	10 d	OECD Guideline 302 B	ECHA
Phenol	108-95-2	biotisch/abiotisch	80,1 %	50 d	ECETOC Anaerobic Bio-degradation (Technical Report No. 28)	ECHA
Phenol	108-95-2	Sauerstoffverbrauch	96 %	20 d		ECHA



TEK-Phenolharz

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Formaldehyd	50-00-0	DOC-Abnahme	99 %	28 d		ECHA

Biologische Abbaubarkeit

Die relevanten Stoffe im Gemisch sind leicht biologisch abbaubar.

Persistenz

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW
Aceton	67-64-1		-0,24
Ethylacetat	141-78-6	30	0,68 (pH-Wert: 7, 25 °C)
Ethanol	64-17-5		-0,35 (pH-Wert: 7,4, 24 °C)
Reaktionsmasse von m-Kresol und p-Kresol		≥17 – ≤20	1,94
Phenol	108-95-2	17,5	1,47 (30 °C)

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 3

TEK-Phenolharz

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

- | | | |
|-------------|--|--|
| 14.1 | UN-Nummer | 1133 |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | KLEBSTOFFE |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen | |
| | Klasse | 3 |
| 14.4 | Verpackungsgruppe | III |
| 14.5 | Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender | Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten. |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert. |

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1133

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1133, KLEBSTOFFE, 3, III, (E)

Klasse 3



TEK-Phenolharz

Klassifizierungscode F1

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 3



Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Beförderungskategorie (BK) 3

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1133

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1133, ADHESIVES, 3, II, <-5°C c.c.

Klasse 3

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3



Sondervorschriften (SV) -

Freigestellte Mengen (EQ) E2

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-E, S-D

Staukategorie (stowage category) B

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1133

Offizielle Benennung für die Beförderung UN1133, Adhesives, 3, II

Klasse 3

Verpackungsgruppe II

Gefahrzettel 3





TEK-Phenolharz

Sondervorschriften (SV)	A3
Freigestellte Mengen (EQ)	E2
Begrenzte Mengen (LQ)	1 L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)				
Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Art der Registrierung	Beschränkung	Nr.
TEK-Phenolharz	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	1907/2006/EC Anhang XVII	R3	3
Ethylacetat	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	1907/2006/EC Anhang XVII	R40	40
Ethanol	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	1907/2006/EC Anhang XVII	R40	40
Formaldehyd	krebszeugend	1907/2006/EC Anhang XVII	R28-30	28
Aceton	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	1907/2006/EC Anhang XVII	R40	40

Legende

R28-30 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:

- als Stoffe,
 - als Bestandteile anderer Stoffe oder
 - in Gemischen,
- die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:
- die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder
 - die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist.
- Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
- „Nur für gewerbliche Anwender.“



TEK-Phenolharz

Legende

2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:
- a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;
 - b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
 - c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:
 - Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind,
 - Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
 - Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
 - d) Farben für Künstler gemäß der Richtlinie 1999/45/EG;
 - e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.
- R3
- 1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff - außer aus steuerlichen Gründen - und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
 - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
 - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ sowie ab dem 1. Dezember 2010 „Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“
 - b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: „Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen.“
 - c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
 - 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
 - 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.



TEK-Phenolharz

Legende

- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
- Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschnüre,
 - Scherzenkremente,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
„Nur für gewerbliche Anwender“.
3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.	
P5c	entzündbare Flüssigkeiten (Kat. 2, 3)	5.000	50.000	51)

Hinweis

- 51) entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet



TEK-Phenolharz

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe für die Beschränkungen bestehen		
Stoffname	CAS-Nr.	Art der Registrierung
Aceton	67-64-1	Anhang II

Legende

Anhang II Stoffe, die als solche oder in Gemischen oder Stoffen der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen unterliegen

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

TA Luft (Deutschland)						
Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	Klasse I	1 – < 5 Gew.-%	0,1 kg/h	20 mg/m³	3)
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m³	3)

Hinweis

- 3) der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK) 3
(entzündliche Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



TEK-Phenolharz

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Hinweis auf Änderungen: Abschnitt 3, 8, 11, 12, 15

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/164/EU	Richtlinie der Komission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Komission
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
Carc.	Karzinogenität
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
Ems	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend

TEK-Phenolharz

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZw	Kurzzeitwert
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Muta.	Keimzellmutagenität
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)



TEK-Phenolharz

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
TRGS 903	Biologische Grenzwerte (TRGS 903)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.



TEK-Phenolharz

Code	Text
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.
Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

